

Dipl.-Ing. Jürgen Bialek: zusätzliche Information zu Seminaren der Reihe „**integrated safety & compliance**“

Beispiele für EU-Konformitätserklärung und EU-Einbauerklärung nach der Maschinenverordnung

Hinweis: Bei den hier gegebenen Darstellungen handelt es sich um unverbindliche Beispiele, die nach bestem Wissen erarbeitet wurden.

Bei diesen Erklärungen gibt es im Regelfall keine Formerfordernis. Die Anforderungen an den Inhalt der Erklärungen, die mit den relevanten Artikeln und dem Anhang V der Europäischen Maschinenverordnung gefordert werden, müssen vom jeweiligen Hersteller eigenverantwortlich erfüllt werden.

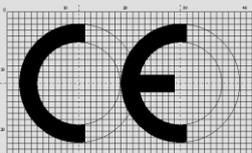
Die in den Vorschlägen **rot ausgeführten Textpassagen** sind entsprechend der konkreten Gegebenheiten auszufüllen.

Grün ausgeführte Textpassagen dienen der Erläuterung und sind in der endgültigen Erklärung zu löschen.

Genereller Hinweis zur Angabe von harmonisierten Normen und sonstigen Normen oder Spezifikationen:

Sofern solche Normen oder Spezifikationen nur teilweise angewendet wurden, ist in jedem Fall anzugeben, welche Teile (Kapitel, Abschnitte o. Ä.) dieser Norm angewendet bzw. nicht angewendet wurden.

Für die Erklärungen zu weiteren Produkten und/oder Kombinationen zu erfüllender Rechtsvorschriften stehe ich Ihnen gern beratend zur Verfügung: bialek@bialek-ing.de



EU - KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Nr. ... *Der Hersteller kann auf freiwilliger Basis der Konformitätserklärung eine Nummer zuteilen (ansonsten löschen).*

für die Maschine:

z. B. Produkt-, Typen-, Modell-, Chargen- oder Serienbezeichnung oder -nummer

Sofern zutreffend (ansonsten löschen):

Es handelt sich um eine wesentlich veränderte Maschine.

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller:

Name und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

Sofern zutreffend (ansonsten löschen):

Die Maschine zum Heben von Lasten, wird fest in das Gebäude/ Bauwerk am hier nachstehend angegebenen Verwendungsort eingebaut und kann nicht in den Räumlichkeiten des Herstellers zusammengebaut werden. Anschrift des Verwendungsortes ist:

Bezeichnung der Anschrift des Verwendungsortes

Gegenstand der Erklärung ist:

Bezeichnung der Maschine/ des Produkts (Benennung, Fabrikat, Typ, Ausführung, ggf. auch: Seriennummer oder -bereich, ggf. auch: Baujahr)

(gegebenenfalls hinreichend deutliche Farbabbildung zur Erläuterung)

Der oben genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die hier nachfolgend aufgeführten einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung) – EU-Amtsblatt L 165/1 vom 29.06.2023

Angabe aller weiteren relevanten Richtlinien oder Verordnungen; BEACHTEN Ausnahme der Niederspannungsrichtlinie nach Maschinen-VO – Anhang III Nr. 1.5.1

hier mit Beispiel:

Richtlinie 2014/30/EU (EMV-Richtlinie) – EU-Amtsblatt L 96/79 vom 29.3.2014

...

Bei der Herstellung *der Maschine/ des Produkts* wurden folgende harmonisierte Normen *oder gemeinsame Spezifikationen*, deren Fundstellen im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, beachtet:

Normen oder Spezifikationen sind auch mit allen zutreffenden Teilen und Amendments anzugeben.

Sofern nur Teile von Normen oder Spezifikationen angewandt wurden, so ist dies anzugeben.

Beispiel:

EN ISO 12100:2010 Hinweis: Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2023/1230 verlangt die Angabe des Datums der Veröffentlichung des Verweises auf harmonisierte Normen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Beispiel für eine „teilweise Anwendung“:

EN 619:2021, Kapitel 5.1.3.1 bis 5.1.3.3 und 5.2

Weiterhin wurden folgende andere Normen oder technische Spezifikationen angewandt:

optionale Angabe weiterer Normen und Spezifikationen, die ganz oder teilweise beachtet wurden

Gegebenenfalls, bei Anwendung des Verfahrens nach Anhang VII der Maschinenverordnung:

Die folgende benannte Stelle hat die EG-Baumusterprüfung durchgeführt:

Name, vollständige Anschrift und Kenn-Nummer der benannten Stelle

und hat die folgende Bescheinigung ausgestellt:

EU-Baumusterprüfbescheinigung mit der Nummer: ...

Gegebenenfalls, bei Anwendung des Verfahrens nach Anhang IX der Maschinenverordnung:

Die folgende benannte Stelle ist verantwortlich für die Bewertung des umfassenden QM-Systems:

Name, vollständige Anschrift und Kenn-Nummer der benannten Stelle

Gegebenenfalls: und hat die folgende Bescheinigung ausgestellt:

Entscheidungsbericht/ Zertifikat/ ... des bewerteten QM-Systems mit der Nummer: ...

Gegebenenfalls, bei Anwendung des Verfahrens nach Anhang X der Maschinenverordnung:

Die folgende benannte Stelle hat zur Bewertung der Konformität *der Maschine/ des Produkts* eine Einzelprüfung durchgeführt:

Name, vollständige Anschrift und Kenn-Nummer der benannten Stelle

und hat die folgende Bescheinigung ausgestellt:

z. B. Konformitätsbescheinigung mit der Nummer: ...

Sofern das Modul A nach Anhang VI der Maschinenverordnung angewandt wurde:

Die Maschine/ das Produkt unterliegt dem Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul A).

Weitere Angaben:

Die Erfüllung der anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1230 wurde nachgewiesen.

Unterzeichnet für und im Namen von: *Angabe des Verantwortlichen „Herstellers“*

Ort / Datum / Unterschrift

Angaben zum Unterzeichner (Name / Funktion)

EU-ERKLÄRUNG ÜBER DEN EINBAU EINER UNVOLLSTÄNDIGEN MASCHINE

Nr. ... *Der Hersteller kann auf freiwilliger Basis der Einbauerklärung eine Nummer zuteilen (ansonsten löschen).*

für die unvollständige Maschine:

z. B. Produkt-, Typen-, Modell-, Chargen- oder Serienbezeichnung oder -nummer

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung über den Einbau trägt der Hersteller:

Name und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

Gegenstand der Erklärung ist:

Bezeichnung der unvollständigen Maschine (Benennung, Fabrikat, Typ, Ausführung, ggf. auch: Seriennummer oder -bereich, ggf. auch: Baujahr)

(gegebenenfalls hinreichend deutliche Farbabbildung zur Erläuterung)

Die hier nachfolgend genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1230 (EU-Amtsblatt L 165/1 vom 29.06.2023) treffen auf die unvollständige Maschine zu (kommen zur Anwendung): ... *Angabe der zutreffenden grundlegenden Anforderungen (aus Anhang III – Maschinen-VO)*

Davon wurden die hier nachfolgend genannten grundlegenden Anforderungen eingehalten: ... *Angabe der erfüllten zutreffenden grundlegenden Anforderungen ...*

UND/ODER

Davon wurden die hier nachfolgend genannten grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten: ... *Angabe der nicht erfüllten zutreffenden grundlegenden Anforderungen ...*

Hinweis: Dies kann auch in einer separaten Liste als Anhang zur EU-Einbauerklärung mitgegeben werden.

Die unvollständige Maschine entspricht weiterhin den folgenden einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

Angabe aller weiteren relevanten Richtlinien oder Verordnungen; BEACHTEN Ausnahme der Niederspannungsrichtlinie nach Maschinen-VO – Anhang III Nr. 1.5.1

hier mit Beispiel:

Richtlinie 2014/30/EU (EMV-Richtlinie) – EU-Amtsblatt L 96/79 vom 29.3.2014

...

Bei der Herstellung der unvollständigen Maschine wurden folgende harmonisierte Normen *oder gemeinsame Spezifikationen*, deren Fundstellen im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, beachtet:

Normen oder Spezifikationen sind auch mit allen zutreffenden Teilen und Amendments anzugeben.

Sofern nur Teile von Normen oder Spezifikationen angewandt wurden, so ist dies anzugeben.

Beispiel:

EN ISO 12100:2010 Hinweis: Im Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2023/1230 wird die Angabe des „Datums“ der Norm gefordert.

Beispiel für eine „teilweise Anwendung“:

EN 619:2021, Kapitel 5.1.3.1 bis 5.1.3.3 und 5.2

Weiterhin wurden folgende Normen und technische Spezifikationen angewandt:

optionale Angabe weiterer Normen und Spezifikationen, die ganz oder teilweise beachtet wurden

Wir erklären weiterhin, dass die speziellen technischen Unterlagen gem. Anhang IV Teil B der Verordnung (EU) 2023/1230 von uns erstellt wurden. Auf berechtigtes Verlangen der zuständigen einzelstaatlichen Stellen (Marktaufsichtsbehörden) werden diese Unterlagen auf folgendem Wege übermittelt: ... *hier Art des Kommunikationsweges eintragen – in Papierform oder digital*. **Die Inbetriebnahme der unvollständigen Maschine wird so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass die vollständige Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, gegebenenfalls den Bestimmungen der Maschinenverordnung entspricht.**

Weitere Angaben:

Die Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1230 wurde nachgewiesen.

Unterzeichnet für und im Namen von: *Angabe des Verantwortlichen „Herstellers“*

Ort / Datum / Unterschrift

Angaben zum Unterzeichner (Name / Funktion)